

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

48. Jahrgang – 24. April 2020 – Nr. 16

Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den Studiengang Produktion und Management  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO PUM)

vom 20. April 2020

**Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den Studiengang Produktion und Management  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
(MPO PUM)**

**vom 20. April 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Produktion und Management an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO PUM) vom 26. November 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 11), wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Überschrift, im Text sowie in den Anlagen der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 2.) Im Text der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ durch die Bezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler“ ersetzt.
- 3.) **§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3** erhalten die folgende neue Formulierung:  
„Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.“

- 4.) **§ 3 Abs. 4 Satz. 1** erhält die folgende neue Formulierung:  
„(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.“
- 5.) **§ 13 Abs. 4** erhält die folgende neue Formulierung:  
„(4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.“
- 6.) **§ 15 Abs. 1 Satz 3** erhält die folgende neue Formulierung:  
„Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling.“
- 7.) **§ 15 Abs. 1** erhält die folgenden neuen **Sätze 4 und 5**:  
„Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl.“
- 8.) Der bisherige **§ 15 Abs. 1 Satz 4** wird zu **§ 15 Abs. 1 Satz 6**.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 15. April 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. April 2020

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.